nen können in jeder beliebigen Menge, andere gar nicht von Kaufleuten verkauft werden.

Bei dem Verkehr mit Giften haben die Droguisten dieselben Verordnungen zu befolgen als die Apotheker; Droguisten werden auch vereidet. Fabrikanten dürfen Arzneiwaaren zum Medizinalgebrauch nur an Apotheker verkaufen. Aerzten ist das Dispensiren der Arzneien untersagt.

Für die Receptur besteht eine Taxe, nach welcher sich der Apotheker zu richten hat.

Für den Handverkauf hat der Apotheker billigere Preise zu bestimmen.

Rabatt und das Verkaufen unter der Taxe ist gestattet.

Die Strafen für Contraventionen gegen die begangenen Bestimmungen bestehen in Nachrevisionen, deren Kosten der Apotheker zu tragen hat, in Strafanlagen, die von den Kreisdirectoren erlassen werden und bis zu 5 Rthlr. reichen.

Schleswig und Holstein.

Bei den Herzogthümern Schleswig und Holstein hatte bis vor dem Erscheinen der Apothekerordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854 die Medizinal- und Apotheker-Ordnung vom 4. October 1672 zur Grundlage gedient. Diese war, obwohl sie ganz treffliche und gute Verordnungen enthielt, im Laufe der Zeit doch für die Bedürfnisse nicht mehr ausreichend geworden. In der ganzen Zwischenzeit war ein organisches Gesetz nicht erschienen, sondern den Verwaltungs- und Polizei-Interessen durch besondere, den jedesmaligen Gegenstand betreffende Circulare, Kanzleischreiben oder Anhänge nachgekommen worden.

Die Apotheker-Ordnung vom 11. Febr. 1854 fasst für Holstein die sämmtlichen vorhandenen Circulare etc. zusammen, modificirt die erwähnte ältere Medizinal-Ordnung in zweckentsprechender Weise und nimmt auch aus anderen Apothekerordnungen zweckfördernde Verordnungen auf.

Zum Besitze einer Apotheke in Holstein ist ein Privilegium erforderlich. Für den Besitz oder die Verwaltung der Apotheke ausserdem die Absolvirung der Apothekerprüfung und die Ablegung des Eides.

Der Besitzer einer Apotheke kann seine Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten lassen. Der Provisor tritt in Beziehung auf die Verwaltung der Apotheke und in Ansehung der Gehülfen und Lehrlinge in alle durch die Apothekerordnung begründeten Rechte und Pflichten des Apothekers ein.

Der Besitz einer Apotheke ist veräusserlich an einen genügend befähigten Bewerber unter Allerhöchster Genehmigung und gegen eine von hier aus zu bestimmende Recognition von 200—500 Rthlr. Reichsmünze an die Kieler Universität.

Verpachtungen von Apotheken sind unstatthaft.

Gelangt eine Apotheke in den Besitz eines Apothekers, der schon eine Apotheke besitzt, oder in den Besitz eines Arztes, so ist die Verwaltung einem Provisor zu übertragen.

Personen, denen es, ohne im Besitz des zur Erwerbung einer Apotheke Erforderlichen, doch ausnahmsweise gestattet ist, eine Apotheke zu besitzen oder zu erwerben, sind: 1) Wittwen und Erben eines verstorbenen Apothekers, 2) Gläubiger, insofern es sich um die Erwerbung einer im Concurse verkauften Apotheke zur Sicherstellung ihrer Forderungen handelt.

Neue Apotheken werden nur in Folge des sich ergebenden Bedürfnisses; die Anlage von Filial-Apotheken nur gegen Widerruf gestattet.

Für die Befugniss eine Apotheke anzulegen, soll eine in jedem einzelnen Falle vorher zu untersuchende und näher zu bestimmende Recognition an die Kieler Universität entrichtet werden.

Jeder Vorsteher einer Hauptapotheke ist berechtigt, Lehrlinge zu halten. Die Zahl derselben soll jedoch ohne besondere Genehmigung des Sanitätscollegium nicht die des Prinzipals und der Gehülfen zusammen genommen übersteigen.

In die pharmaceutische Lehre kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher confirmirt, oder wenn er anderer als protestantischer Confession ist, wenigstens 16 Jahr alt und rein von Sitten ist, gesunde Sinnesorgane, gute Anlagen und die nöthigen Schulkenntnisse hat. Sofern der Lehrling nicht bereits in die zweite Klasse einer Gelehrtenschule oder in eine derselben gleichstehende Unterrichtsanstalt aufgerückt ist, hat ihn der Physikus über seine Kenntnisse zu prüfen und namentlich darauf zu sehen, ob er in der Rechenkunst wohl geübt ist, eine gute Hand schreibt, und einen leichten lateinischen Schriftsteller richtig übersetzen kann. Wenn diesen Anforderungen genügt ist, hat der Physicus ihm die: „Anweisung für Apothekerlinge zu verdeutlichen und den Erlaubnissschein zu seiner Aufnahme auszustellen.

Anweisung für Apothekerlehrlinge. Der Apothekerlehrling soll die ihm obliegenden Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllen, seinem Lehrherrn und seinen übrigen Vorgesetzten willig Folge leisten, alle ihm übertragenen Arbeiten treu und sorgfältig ausführen, sowie die grösste Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken sich angelegen sein lassen. Er darf pharmaceutische Arbeiten für den Dienst der Apotheke nicht nach eigenem Ermessen, ohne Anweisung des Lehrherrn oder des Gehülfen, vornehmen und Recepte nicht ohne Aufsicht bereiten.

Bei dem Handverkauf, so weit sein Lehrherr ihm solchen übertragen sollte, hat er die gesetzlichen Bestimmungen genau zu befolgen.

In allen zweifelhaften Fällen soll er stets einen seiner Vorgesetzten befragen uud darf nie nach eigenem Gutdünken handeln. Er soll die bei dem Apothekergeschäft erforderliche Verschwiegenheit beobachten, gegen Jedermann höflich und bescheiden sein und sich in dem Geschäftslokal nicht durch Herbeikommende aufhalten und stören lassen. Die ihm von seinem Lehrherrn zu seiner Ausbildung vergönnte Zeit soll er fleissig und sorgfältig zu diesem Zweck benützen und jede ihm ertheilte Belehrung dankbar annehmen, sowie keine Arbeit scheuen, die ihn in seinem Fache weiter fördern kann. Eines anständigen und sittlichen Lebenswandels hat er sich stets zu befleissigen.

Der Apotheker hat den Lehrling wohlwollend zu behandeln, über seinen sittlichen Wandel zu wachen und ihn wissenschaftlich und practisch auszubilden und zu unterweisen. Der Lehrling ist in der Defectur und Receptur zu üben, diese sind ihm aber nicht selbständig zu überlassen. Bei stattfindendem Versehen trifft die desfällige Strafe daher allein die zur Aufsicht Verpflichteten. Arbeiten, die seiner Bestimmung fremd sind, dürfen ihn nicht übertragen werden.

Die Lehrzeit muss wenigstens 4 Jahre dauern. Die andern Bestimmungen enthält ein Lehrcontract, welcher dem Physicus vorzuzeigen ist. Die Lehrzeit kann vor ihrer Kündigung durch die richterlichen Polizeibehörden auf Antrag des Lehrherrn aufgehoben werden, wenn der Lehrling sich eines Verbrechens grober Unvorsichtigkeit, beharrlichen Ungehorsams hat oder wenn derselbe Angehörige des Lehrherrn zum Bösen verleitet. strafbarer Beleidigung des Lehrherrn oder dessen Familie schuldig gemacht

Auf Antrag der Eltern oder Vormünder des Lehrlings kann das Lehrverhältniss aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder er sich ungebührliche Behandlung des Lehrlings schuldig macht.

Nach Kündigung der Lehrzeit ist der Lehrling rücksichtlich seiner Befähigung zum Gehülfen zu prüfen. Diese Prüfung wird von dem Physicus und zweien Apothekern seines oder nöthigenfalls eines benachbarten Physicatsdistrictes vorgenommen. Der Lehrherr selbst darf nicht Mitexaminator sein. Die Prüfung umfasst: 1) Die Uebersetzung einiger Stellen aus der Landespharmacopoe, 2) das Lesen einiger Recepte und die Bereitung einiger Arzneien unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specifizirung ihrer Taxe, 3) die Darstellung eines oder mehrerer chemisch pharmaceutischer Präparate nebst Erörterung der Bereitung, Eigenschaft und Zusammenstellung derselben, 4) die Beantwortung von Fragen aus der Chemie, 5) die Bestimmung einiger pharmaceutisch wichtiger Gewächse und Beantwortung einiger Fragen aus der Botanik, 6) die Erkennung und Beschreibung einiger Droguen, 7) die Kenntniss der Apothekerordnung.

Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrling vor der Prüfungscommission ein Zeugniss der Reife und hierauf von dem Lehrherrn der Lehrbrief ertheilt, der vom Physicus zu bescheinigen ist. Besteht der Lehrling bei der Prüfung nicht, so kann er in einem Jahre die Prüfung wiederholen. Ereignen sich solche Fälle bei eiuem Apotheker häufiger, so kann ihm das Recht Lehrlinge zu halten durch das Sanitätscollegium entzogen werden.

Vor Antritt einer Stelle ist von dem Gehülfen in Gegenwart des Physicus folgende Verpflichtung zu unterzeichnen.

Verpflichtung eines Apothekergehülfen. Ich, der Apothekergehülfe N. N., verspreche und gelobe, mich in allen Stücken gewissenhaft nach den Vorschriften der Apothekerordnung zu richten, die mir obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, meinem Principal in Allem was das Geschäft anlangt, willige Folge zu leisten und dessen Rath in zweifelhaften Fällen, sofern es thunlich ist, einzuholen, die mir aufgetragenen Arbeiten schnell und mit Sorgfalt auszuführen, alle von mir wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten ungesäumt meinen Principal anzuzeigen, den Lehrlingen mit einem guten Beispiel voranzugehen und auf meine weitere wissenschaftliche und practische Ausbildung mein stetes Augenmerk zu richten, auch mich überhaupt und allewege so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und ehrliebenden Apothekergehülfen geziemt und wohl ansteht. (Datum) (Unterschrift).

Die ihm hierüber ausgestellte Bescheinigung muss er nebst seinem Lehrbriefe und dem ihm ertheilten Prüfungszeugnisse vor dem jedesmaligen Antritt eines Dienstes dem Physicus des Districtes vorzeigen. Gehülfen, die in ausländischen Apotheken gelernt haben, müssen sich der Gehülfenprüfung unterwerfen. Vor der Annahme eines Gehülfen ist jedesmal dem Physicus schriftliche Anzeige zu machen.

Jeder Vorsteher einer Hauptapotheke ist verpflichtet wenigstens einen Gehülfen zu halten.

Der Gehülfe ist für seine Dienstverrichtungen in der Apotheke selbst verantwortlich. Werden ihm von dem Vorsteher der Apotheker Aufträge ertheilt, welche den Gesetzen widerstreiten, so muss er die Ausführung derselben verweigern und nöthigenfalls die Sache dem Physicus anzeigen.

Bemerkt der Gehülfe, dass der Vorsteher oder ein anderer Gehülfe unächte, verfälschte oder verdorbene Arzneiwaaren benützt, bei der Anfertigung Vertauschungen vornimmt, falsches Gewicht giebt, oder sich sonst in der Ausübung des Apothekergeschäftes ein unredliches Vorfahren zu Schulden kommen lässt, so muss er hiervon, wenn er den Versteher der Apotheke vergeblich gewarnt hat, dem Physicus eine Anzeige machen.

Der Vorsteher der Apotheke soll mit Freundlichkeit und Wohlwollen für des Gehülfen weitere Ausbildung Sorge tragen und ihm dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

Die geprüften Candidaten der Pharmacie, welche eine Gehülfenstelle annehmen, stehen in allen Beziehungen den sonstigen Gehülfen gleich. Doch brauchen sie die Gehülfenverpflichtung nicht zu unterschreiben, wenn sie den Eid als Apotheker abgeleistet haben.

Der Antritt einer Gehülfenstelle findet regelmässig zum 1. April und 1. October statt. Beiden Theilen bleibt, sofern nicht Anderes verabredet worden, eine vierteljährige Kündigungsfrist vorbehalten. Ohne vorhergegangene Kündigung kann das Verhältniss aus denselben Gründen wie das Lehrverhältniss wieder aufgehoben werden; der Gehülfe soll jedoch dann eine Aufhebung vor Ablauf der Kündigungszeit verlangen können, wenn er eine der angegebenen Pflichtwidrigkeiten des Principales zur Anzeige gebracht hat und diese sich als richtig beweist, in welchem Falle der Apotheker verpflichtet ist, ihm das Salär für ein halbes Jahr zu geben. Erweist sich die Denunziation als falsch, so ist der Apotheker berechtigt den Gehülfen sofort nur mit dem bereits verdienten Salär zu entlassen. Wenn ein Gehülfe zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke Gelegenheit findet, so ist ihm seine Entlassung zwei Monate nach erfolgter Kündigung nicht zu versagen.

Bei der Entlassung hat der Principal dem Gehülfen ein Zeugniss über seine Geschäftsführung und sein sittliches Betragen auszustellen. Dieses ist dem Physicus vorzuzeigen und von ihm die Vorzeigung zu bescheinigen. Bei einem Wechsel des Vorstehers der Apotheke gehen in allen Fällen die Rechte und Pflichten des Principales gegen den Lehrling und den Gehülfen auf den Nachfolger über. Der Apotheker, welcher die angegebenen Bedingungen nicht erfüllt, hat eine beim Rückfalle zu erhöhende Geldstrafe von 8 Rthlr. R. M. verwirkt. —

Die Prüfung der Apotheker ist dem Holstein'schen Sanitätscollegium übertragen. Der zu Prüfende muss 5 Jahre conditionirt haben. Gehörte Vorlesungen auf Universitäten oder pharmaceutischen Instituten werden bis zu einem Jahre als Conditionszeit angerechnet.

Die Prüfung zerfällt in eine practische, schriftliche und mündliche. Die practische Prüfung umfasst: 1) die Ausführung einiger qualitativen Untersuchungen, 2) die Bereitung von zwei chemisch-pharmaceutischen und einem oder zwei mehr mechanischen Präparaten, 3) die Ausführung einer toxikologisch-chemischen quantitativen Analyse, 4) die Bereitung und Taxirung einiger Receptformeln. Ueber sämmtliche Arbeiten hat der Candidat ein Journal zu führen. Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Bei dieser werden dem Candidaten 4 Fragen aus dem Gebiete der Physik und der allgemeinen wie der speciellen wie gerichtlichen Chemie zur Beantwortung vorgelegt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Haupt- und Nebenfächer der Pharmacie und auf die Gesetzgebung über das Apothekerwesen. Dieser Theil der Prüfung dauert einen Tag.

Der bestandene Candidat erhält ein Zeugniss, der nicht Bestandene

darf sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zum Examen stellen. Die Kosten der Prüfung betragen 38 Rthlr. 38 Ss. R. M.

Zustand der Apotheke. Der Apotheker hat mit der grössten Sorgfalt darauf zu achten, dass seine Apotheke sich beständig in ordnungsmässigen Zustande befinde und das Geschäft in derselben auf eine der gestzlichen Vorschriften entsprechende Weise geführt werde.

Das Sanitätscollegium und der Physicus sind die vorgesetzten Behörden der Apotheker. Gegen die Aerzte hat der Apotheker sich in geschäftlicher Beziehung dienstwillig zu erweisen und sich jedes nachtheiligen Urtheiles in Betreff der Recepte zu enthalten. Gegen die Kunden hat er stets ein höfliches Betragen zu beobachten.

Aerztliche Praxis ist dem Apotheker bei einer im Rückfall zu erhöhenden Strafe von 16 — 40 Rthlr. R. M. untersagt, insbesondere auch beim Handverkauf. Medizinische Pfuschereien sind dem Physicus anzuzeigen.

Die Apotheker sollen unter einander in gutem Vernehmen leben, sich gegenseitig aushelfen. Weder durch niedrigere Taxation, Bestechung, übele Nachrede oder auf irgend eine andere Weise sollen sie den Ruf anderer Apotheker herabsetzen.

Aerzten oder ihren Kunden dürfen sie keine Geschenke machen, eben so wenig an Aerzte Rabatt geben oder denselben die Bezahlung der entnommenen Arzneien erlassen.

Jede Vereinbarung zwischen einem Arzt und Apotheker, welche zum Zweck hat sich gegenseitig in ihrer Praxis einen unredlichen Gewinn zuzuwenden ist, in soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt worden ist, mit einer Geldbusse von 160 Rthlr. R. M. zu ahnden. Bei einem Rückfall kann dem Arzt nach Befund der Umstände die Berechtigung zur Praxis und dem Apotheker die Befugniss eine Apotheke zu halten, so wie dem Provisor das Recht zur Verwaltung eine Apotheke entzogen werden.

Nur Apotheker sind berechtigt auf Recepte Arzneien zu verabfolgen, im Handverkaufe Arzneiwaaren im Kleinen zu verkaufen. Die näheren Bestimmungen enthalten besondere Anlagen D. E. F. der Apothekerordnung. Kleinhandel neben der Apotheke darf der Apotheker nicht treiben. Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten ist das Dispensiren von Arzneien verboten. Es ist diesen aber gestattet auf ihren Reisen ein Corpus medicamentorum portabile für schleunige Hülfe mit sich zu führen. Die Arzneien haben sie bei 16—40 Rhlr. Strafe und Wegnahme der Medicamente aus der Ortsapotheke zu beziehen. Thierärzte können bis auf die in Anlage H. der Apothekerordnung verzeichneten Medicamente, die sie aus der Apotheke zu entnehmen haben, von Droguisten beziehen und selbst bereiten.

Oeffentliche Ankündigungen sowie der Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht von dem Sanitätscollegio genehmigt worden, sind, wenn nicht etwa schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbussen bis zu 160 Rthlr. R. M. zu ahnden.

Jede Apotheke muss eine der Bequemlichkeit des Publikums und dem Zweck der Sache entsprechende Lage und Bauart haben. Sie muss umfassen: 1) die Officin, 2) ein Laboratorium, 3) eine Stosskammer, 4) eine Materialkammer, 5) einen Arzneikeller, 6) einen Eiskeller. Besitzt der Apotheker nicht selbst einen Eiskeller, so muss er doch Einrichtungen treffen, stets dem Kranken Eis schaffen zu können. Alle Locale müssen verschliessbar, lediglich dem Geschäft gewidmet, luftig, trocken und hell sein, sowie stets in reinlichem Zustande gehalten werden. Das Tabakrauchen in demselben ist untersagt. Auch ein Trockenboden muss vorhanden sein.

Die zum Gebrauche der Apotheke nothwendigen Utensilien, Gewichte und Gefässe müssen vorhanden sein. Bleihaltige Zinngefässe dürfen nicht gebraucht werden. Für scharfwirkende oder riechende Stoffe müssen besondere Mörser, Wagen, Pillenmaschinen vorhanden sein.

Medicamente müssen in solchen Gefässen aufbewahrt werden, welche sie in ihrer Reinheit und ungeschwächten Kraft erhalten. Für Salze, Extracte, Salben und dergleichen sind daher Gefässe von Metall oder Holz oder irdene mit Bleiglassur, so wie für starkriechende, scharfe und narkotische Pflanzenstoffe hölzerne Gefässe unzulässig. Alle Gefässe müssen deutlich und dauerhaft nach der Nomenklatur der Landespharmacopoe signirt sein. Die Behälter müssen so abgeschlossen sein, dass nichts aus dem einen in den andern fallen kann; auch dürfen sie nichts Anderes enthalten als was die Aufschrift besagt. Die Aufbewahrung zweier verschiedener Stoffe in Einem Behälter ist selbst dann unstatthaft, wenn dieser dazu gesonderte Abtheilungen enthält. Die heroischen Medicamente sind mit abstechenden farbigen Signaturen zu versehen.

Die Officin muss zu ebener Erde gelegen sein und die am meisten in Gebrauch gezogenen Arzneikörper enthalten. Sie muss im Winter gehörig erwärmt und im Sommer kühl gehalten werden können. Sie muss so eingerichtet sein, dass die Kunden den Arbeitsraum nicht zu betreten nöthig haben. Die Medicamente müssen übersichtlich geordnet sein. Es muss ein vollständig ausgestatteter Receptentisch in der Officin sich befinden. Die in der Officin vorhandenen Gewichte müssen bis auf $^1/_4$ Gran herabreichen und die Tarirwage noch einige Grane und die feinste Wage noch $^1/_6$ Gran deutlich angeben. Für Salze, metallische Präparate müssen Wagschalen aus Elfenbein oder Horn vorhanden sein. Die Pharmacopoe, Taxe und deren Gesetze so wie die auf das Apothekerwesen sich beziehenden Verfügungen, das Verzeichniss der autorisirten Aerzte und das Receptenbuch müssen auf einem bestimmten Platze in der Officin *stets* zur Stelle sein.

Das Laboratorium muss geräumig und feuerfest gewölbt und die Stosskammer von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass Staub und sonstige Verunreinigung in diese nicht gelangen kann.

Die Materialkammer muss vor Allem trocken, aber auch zugleich kühl sein.

In der Nähe der Materialkammer oder in derselben muss sich der Giftschrank befinden. Derselbe hat zur Aufbewahrung der Arsenicalien und Mercurialien zu dienen, muss mit der Aufschrift Giftschrank und mit allen zum Dispensiren erforderlichen Utensilien versehen sein.

Der Arzneikeller, der hinlänglich geräumig, nicht dumpfig, nicht dunkel, und vom Haushaltkeller getrennt sein muss, dient zur Aufbewahrung der destillirten Wasser, Spirituosa, der Oele, Salben und aller jener Medicamente, die sich nur an einem kühlen Orte von gleichmässiger Temperatur unverändert halten.

Der Apotheker ist verpflichtet die in der Landespharmacopoe und deren Nachträgen enthaltenen Arzneien und Reagentien vorräthig zu halten oder zu beschaffen. Dem Wunsche des Arztes anderweitige Medicamente anzuschaffen hat der Apotheker zu entsprechen.

Der Apotheker hat ein genaues und übersichtliches Verzeichniss über seinen Arzneivorrath zu führen, diesen rechtzeitig zu ergänzen und den Vorrath der in Holstein wachsenden Pflanzen jährlich zu erneuern.

Von dem Laboranten ist ein eignes Buch zu führen, in welchem die Menge der dargestellten Präparate, die Menge der verwandten Gegenstände

so wie sonstige Beobachtungen und Bemerkungen verzeichnet werden müssen.

Die Präparate müssen den Anforderungen der Pharmacopoe entsprechen. Der Apotheker soll die sämmtlichen Präparate, insbesondere die in dem zweiten Theile der Pharmacopoe angeführten wo möglich selbst bereiten lassen. Thut er dies nicht, so hat er sie nur aus zuverlässiger Quelle zu beziehen.

Alle Arzneimittel müssen ächt und unverfälscht und von möglichst guter Beschaffenheit sein. Alles Verdorbene und unkräftig Gewordene ist sofort zu vernichten. Der Apotheker ist sowohl hinsichtlich der selbstbereiteten als der angekauften Medicamente für deren Güte und Reinheit verantwortlich. Er hat daher bei dem Ankauf derselben mit der grössten Vorsicht zu verfahren und alle Arzneimittel vor der Anwendung oder dem Verkaufe sorgfältig zu prüfen. Nur bei den Bereitungen, bei denen dies durch die Pharmacopoe ausdrücklich gestattet ist, darf er geringere Sorten verwenden und letztere sonst nur dann halten oder im Handverkauf abgeben, wenn dieselben in der Arzneitaxe als solche aufgeführt sind. Das Halten geringerer Sorten für Thiere ist untersagt.

Die Apotheker dürfen die verordnete Medizin nur auf Recepte verabfolgen lassen, welche von einem zur Praxis berechtigten Arzte, Wundarzte, Zahnarzte oder examinirten Thierarzte mit seinem Namen oder seiner Chiffer versehen sind. Auf Recepte von den nicht zur medizinischen Praxis berechtigten Wundärzten oder Zahnärzten dürfen sie nur äussere Medicamente verabreichen. Recepte von auswärtigen oder verstorbenen Aerzten dürfen gemacht werden, wenn der Name oder die Handschrift bekannt und in der Verordnung keine heftig wirkende Mittel enthalten sind, im anderen Falle gehört das Vidi eines bekannten Arztes dazu.

Das Recept muss ausser der Unterschrift des Arztes auch das Datum und den Namen des Kranken enthalten. Es muss leserlich mit Dinte und nur auf einer Seite beschrieben sein. Im andern Falle hat es der Apotheker gar nicht anzunehmen. Bei der Dispensirung der Arznei muss die grösste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werden. Es darf nichts gemessen oder nach Gutdünken genommen, sondern alles gewogen werden.

Wird eines der in der besonderer Anlage G verzeichneten Medicamente in einer die angeführte Gabenbestimmung überschreitenden Dosis verordnet, oder überschreitet bei einer Arznei die Specialdosis zwar die höchste Gabenbestimmung nicht, aber wiederholt sie sich zu schnell, z. B. stündlich oder zweistündlich, so muss der Apotheker, wenn nicht in beiden Fällen der Arzt der verordneten Dosis das Zeichen (!) beifügt, dies sogleich dem Arzte schriftlich mittheilen und solange das Zeichen nicht beigefügt ist, die Verabreichung der Arznei verweigern. Dasselbe Verfahren hat er ebenfalls in Fällen zu beobachten, wo eine ärztliche Verordnung auf einem für den Kranken gefährlichen Irrthume zu beruhen scheint. Auch hier darf er nur bei schriftlicher Bestätigung der Richtigkeit des Receptes die Arznei verabfolgen lassen. Glaubt er sich dennoch nicht bei der Sache beruhigen zu können, so muss er in diesem wie in dem vorgenannten Falle sofort dem Physicus eine Anzeige machen.

Dem Apotheker ist jede Abweichung von dem Recepte untersagt. Wenn ein verschriebenes Arzneimittel nicht vorräthig ist, oder eben die Verordnung unvollständig oder unausführbar erscheint, darf er nicht willkürlich ein anderes Mittel an die Stelle setzen oder den vermeintlichen Fehler verbessern. Vielmehr hat er solches dem ordinirenden Arzte zur Abänderung oder Vervollständigung des Receptes anzuzeigen. Ist der Arzt

nicht zur Stelle, so hat der Apotheker in dringenden Fällen das Recept einem anderen Arzte vorzulegen und nach dessen Rath die Arznei anzufertigen. Der ordinirende Arzt muss jedoch von der etwaigen Abänderung benachrichtigt werden. Nur in Fällen, wo rücksichtlich der richtigen Verhältnisse der Auflösungsmittel eines Arzneimittels gefehlt ist, oder wo der Arzt es versäumt hat, das zur Hervorbringung einer bestimmten Form erforderliche Bindemittel anzugeben, darf der Apotheker, sofern in der vorgeschriebenen Dosis dadurch nichts Wesentliches verändert wird, den Fehler nach eigenem Ermessen verbessern, doch muss er dies ebenfalls auf dem Recepte bemerken. Uebertretungen dieser Vorschriften von Seiten der Apotheker oder der Gehülfen werden, insofern es sich nicht etwa um ein mit härterer Strafe zu belegendes Vergehen handelt, mit einer beim Rückfall zu erhöhenden Strafe von 16 Rthlr. R. M. geahndet.

Wird bei der Reiteratur eine Abänderung der früheren Verordnung beabsichtigt, so hat der Arzt ein neues Recept zu schreiben. Recepte mit (!) dürfen nur auf schriftliche Verordnung des Arztes reiterirt werden. Ausgenommen sind die Fälle, wo der Arzt von vornherein eine mehrmalige Reiteratur verordnet hat. In solchen Fällen hat der Apotheker die Reiteratur jedesmal zu bemerken. Arzneien, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, bedürfen jedesmal einer besonderen ärztlichen Verordnung zu ihrer Wiederholung, welcher Beleg der Rechnung beizulegen ist.

Die eingehenden Recepte müssen ungesäumt und möglichst in der Ordnung, in welcher sie eingegangen sind, in Arbeit genommen werden. „Cito"-Recepte gehen allen andern vor.

Zur Anfertigung muss jederzeit, auch an Sonn- und Festtagen, bei Tag und Nacht wenigstens ein Receptarius in der Officin anwesend sein.

Die zum innern Gebrauche bestimmter Medicamente müssen mit einer weissen, und die zum äussern Gebrauche mit einer farbigen Etikette und beziehungsweise einer eben solchen Tectur versehen sein. Die Personen, die die Arznei abholen, sind auf die verschiedene Bestimmung aufmerksam zu machen. Auf der Etikette muss der Name des Kranken, der Name des Apothekers, das Datum und die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verzeichnet sein. Sämmtliche Recepte sind in das Receptbuch einzutragen. Bezahlte Recepte muss der Apotheker zurückgeben. Nur die Recepte, auf welchen Arsenicalien verordnet sind, hat er zurückzubehalten und die letzteren als Beleg des Giftbuches zehn Jahre aufzubewahren.

Der Apotheker und das Personal der Apotheke sind verpflichtet, über den Inhalt ärztlicher Verordnungen, sowie über Krankheitsfälle, die sie aus Recepten erkennen können, die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Sie dürfen daher auch nicht die Recepte oder das Receptenbuch von andern Aerzten oder sonstigen Anbeikommenden einsehen lassen.

Der Handverkauf ist den Apothekern nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

1) Sie dürfen keine andern als die in der Landespharmacopoe enthaltenen und besonders aufgenommenen Medicamente im Handverkaufe abgeben. Der Verkauf der nicht in die Pharmacopoe aufgenommenen, aber in der Gegend, in welcher die Apotheke liegt, im Handverkaufe gebräuchlichen Mittel soll indessen bis weiter unter der Voraussetzung gestattet sein, dass sie diese Mittel in einem Buche verzeichnen und deren fernere Abgabe nicht von dem Sanitätscollegio oder von dem Physicus untersagt wird;

2) sie dürfen nur die Waaren, Mischungen und Bereitungen verabreichen, welche vom Käufer namentlich verlangt werden. Medicamente dür-

fen sie nicht abgeben, wenn nicht bestimmt bezeichnete Waaren, sondern nur Mittel gegen die eine oder die andere Krankheit gefordert werden;

3) sie müssen, wenn es nöthig scheint, den Käufer aufmerksam machen, welchen Schaden der Gebrauch der Mittel nach sich ziehen kann. Wenn Grund zu der Besorgniss vorliegt, dass durch den Gebrauch der Mittel ein Nachtheil bewirkt werde, so ist die Verabreichung derselben zu verweigern;

4) die in dem betreffenden Verzeichniss enthaltenen Waaren dürfen überall nicht unddie in der Anlage I verzeichneten nur mit besonderer Vorsicht im Handverkaufe abgegeben werden.

Die für Grönlands- oder Südseefahrer bestimmten Medizinkisten dürfen nur mit dem im Handverkaufe erlaubten Medicamenten versehen sein, sofern die Liste nicht von dem Physicus unterzeichnet ist. Die Medizinkisten anderer Schiffe dürfen die Apotheker mit den gebräuchlichen Medicamenten versehen.

Die besonders verzeichneten Gifte dürfen sie nur gegen einen in der Form gleichfalls besonders vorgeschriebenen Giftschein verabreichen. Gegen ein schriftliches Attest eines beeidigten Thierarztes können gleichfalls Gifte zum Gebrauche bei Thieren verabreicht werden. Arsenik darf nur vorschriftsmässig verpackt und signirt abgegeben werden. Zur Vertilgung von schädlichen Thieren ist der Arsenik nach einer besondern Vorschrift gemischt zu verabreichen. Das Gift ist nur an die in den Giftscheinen bezeichneten Personen zu verabreichen. Der Apotheker hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Art, das Quantum des Giftes, der Empfänger und das Datum zu verzeichnen sind. In diesem Buche hat der Empfänger den Empfang des Giftes zu bescheinigen. Die Belege hat der Apotheker 10 Jahre aufzubewahren. Die nicht verbrauchten Quantitäten sollen von dem Empfänger zurück geliefert werden und in diesem Falle die Zurücklieferung in dem Giftbuche bemerkt werden.

Der Apotheker, der die in der Anlage F genannten Mittel ohne die vorschriftsmässigen Recepte oder Atteste verabfolgen lässt, verfällt in eine beim Rückfall zu schärfende Strafe von 80—160 Rthl. R. M. Uebertretungen der wegen Auslieferungen dieser Mittel angeordneten Vorsichtsmaassregeln, sowie der Vorschriften über die Führung des Giftbuches werden mit einer Brüche (Strafe) von 8—80 Rthlr. R. M. bestraft.

Bei der Preisbestimmung der nach Recepten zu verabfolgenden Medicamente haben sich die Apotheker genau nach der Arzneitaxe zu richten. Nur armen Personen darf der Apotheker die Arzneimittel zu einem billigern Preise, der aber immer auf dem Recepte unter dem vollen Taxpreise mit der Bezeichnung „Arm“ vermerkt werden muss, abgeben. Ausserdem ist bei Lieferungen an Communen, Vereine, Krankenhäuser, immer ein Rabatt von 25 pCt. zu geben. Nähere Bestimmungen enthält die Arzneitaxe. Im Handverkauf darf der Apotheker nie über die in der Arzneitaxe angegebenen Preise hinausgehen. Abweichungen von den Preissätzen werden mit 2—16 Rthlr. R. M. bestraft.

Bei Waaren, die für technische Zwecke in grösseren Verhältnissen verlangt werden, und die er allein verkaufen darf, hat der Apotheker sich mit einem Gewinn von 10—20 pCt. zu begnügen.

Der Apotheker ist verpflichtet, jede von einem berechtigten Arzte verordnete Arznei anzufertigen und zu verabreichen, auch in den vom Arzte als dringend bezeichneten Fällen dann keinen Anstand zu nehmen, wenn der Empfänger zu sofortiger Bezahlung ausser Stande ist. Erfolgt keine Bezahlung, so ist die Rechnung der Commune zu überreichen, welche den Betrag aus den Armenfonds berichtigt. Wegen sonstiger Forderun-

gen haben die richterlichen Behörden auf die desfallsigen vorschriftsmässig gefertigten Anträge des Apothekers an die Schuldner die Festsetzung von 14tägigen Zahlungsfristen und Androhung von Executivmaassregeln ergehen zu lassen.

Im Concurse haben die Apotheker für die gelieferten Arzneien, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugsrechte.

Die Apotheker stehen unter der fortwährenden unmittelbaren Aufsicht des Districtsphysicus. Jährlich ist eine besondere Visitation der Apotheke von dem Physicus in Gemeinschaft mit der Obrigkeit vorzunehmen, sofern nicht in dem betreffenden Jahre eine Untersuchung der Apotheke durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums erfolgt ist. Alle drei Jahre werden die Apotheken durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums untersucht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung erhebliche Mängel und Unordnungen, so ist zu deren Beseitigung eine ausserordentliche Nachrevision auf Kosten des Apothekers anzustellen. Finden sich auch bei dieser noch Mängel und Unordnungen, so verfällt der Apotheker in eine Geldstrafe von 40—160 Rthlr. R. M. und findet eine zweite Nachrevision statt. Wenn auch bei dieser Untersuchung die Apotheke in ordnungswidrigem Zustande gefunden wird, so hat das Sanitätscollegium dem Besitzer oder Verwalter die Befugniss, eine Apotheke zu halten, abzusprechen. —

Andere Uebertretungen der Vorschriften der Apothekerordnung, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit Strafen von 4—200 Rthlr. R. M. bestraft. Auch die Entziehung des Rechtes, eine Apotheke zu halten oder selbstständig zu verwalten, kann als Strafe verhängt werden. Apothekergehülfen verfallen bei ähnlichen Uebertretungen in eine Brüche von 2 — 48 Rthlr. R. M., wobei inzwischen die Vorsteher der Apotheke für die Fahrlässigkeit des Gehülfen verantwortlich bleiben. Bei sonstigen Vergehen oder Verbrechen des Apothekers oder Provisors, welche die fernere Verwaltung einer Apotheke durch ihn als unzulässig erscheinen lassen, ist neben der sonst etwa verwirkten Strafe auf den Verlust der Berechtigung zur Haltung einer Apotheke zu erkennen.

Die Strafen sind, soweit sie nicht dem Sanitätscollegium ausdrücklich übertragen sind von den zuständigen Polizei- oder Criminalgerichten zu erkennen. Die erkannten Brüchen fallen in die Ortsarmenkasse. —

Württemberg.

Lehrlings- und Gehülfen-Prüfung.

Keinem Apotheker oder Provisor, der nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll es gestattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muss daher in dem Prüfungszeugniss des Apothekers ausdrücklich bemerkt sein, ob sie das Recht haben, Lehrlinge zu bilden und die Medizinalräthe sollen in ihren Visitationsberichten diejenigen Apotheker namentlich bezeichnen, welche in Kenntnissen zurückgekommen sind, oder welche sie für unfähig halten, einen Lehrling gehörig zu instruiren.

Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, bevor er dem Oberamtsarzt vorgestellt ist und durch die mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen hat, dass er neben den nöthigen Verstandeskräften, die lateinische Sprache, sowie die Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre inne hat. Der Oberamtsarzt soll hierüber ein motivirtes